VERORDNUNG (EWG) Nr. 1710/74 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1974

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1162/74 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen zu im voraus pauschal festgelegten Preisen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1162/74 der Kommission vom 8. Mai 1974 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1457/74 (4), sieht den Verkauf von Rindfleisch, das von den Interventionsstellen vor dem 1. April 1974 übernommen wurde, zu im voraus pauschal festgesetzten Preisen vor. Der Kauf dieses Fleisches gibt Anrecht auf Ausfertigung einer Einfuhrbescheinigung für Gefrierfleisch. Durch diese Maßnahmen wird der Absatz des obengenannten Interventionsfleisches erleichtert.

In Anbetracht der Entwicklung der Lagerbestände erweist es sich als notwendig, Maßnahmen zu ergreifen, die den Absatz weiterer Fleischmengen erleichtern. Aus diesem Grunde ist es angebracht, den die Übernahme des Fleisches betreffenden Stichtag für die Anwendung der in den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1162/74 genannten Regelung auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1162/74 wird das Datum „1. April 1974" durch das Datum vom „1. Juni 1974" ersetzt.

Artikel 2

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1162/74 wird durch den Anhang dieser Verordnung ergänzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie ist ab 24. Juni 1974 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 127 vom 9. 5. 1974, S. 36.
(4) ABl. Nr. L 155 vom 12. 5. 1974, S. 19.

ANHANG

Verkaufspreise in Rechnungseinheiten je 100 kg des Erzeugnisses

NIEDERLANDE

— *ganze oder halbe Tierkörper und „quartiers compensés", stammend von:*	
Vaarzen, 1e kwaliteit	140,042
Stieren,1e kwaliteit	149,753
Stieren, 2e kwaliteit	139,531
— *Vorderviertel auf 5 Rippen geschnitten, Bauchlappen bleiben am Vorderviertel, stammend von:*	
Vaarzen, 1e kwaliteit	95,229
Stieren, 1e kwaliteit	101,832
Stieren, 2e kwaliteit	94,881
— *Hinterviertel auf 8 Rippen geschnitten, „Pistolenschnitt", stammend von:*	
Vaarzen, 1e kwaliteit	155,320
Stieren, 1e kwaliteit	166,090
Stieren, 2e kwaliteit	154,753